Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10030 — Ube Industries/Mitsubishi Materials Corporation/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 437/11)

1. Am 11. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ube Industries, Ltd. (Japan),

— Mitsubishi Materials Corporation (Japan),

— ein Gemeinschaftsunternehmen (Japan), das von Ube Industries, Ltd. und Mitsubishi Materials Corporation kontrolliert wird.

Ube Industries, Ltd. und Mitsubishi Materials Corporation übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ube Industries, Ltd. ist in der Herstellung und im Verkauf von Chemikalien, Baumaterialien und Maschinen tätig.

— Mitsubishi Materials Corporation ist in der Herstellung und im Verkauf von Erzeugnissen aus Kupfer und Kupferlegierungen, elektronischen Materialien und Bauelementen, Erzeugnissen aus Sinterkarbid und gesinterten Komponenten, Zement und Fertigbeton sowie im Schmelzen, Veredeln und Verkauf von Kupfer, Gold und Silber tätig. Das Unternehmen umfasst ferner energie-, umwelt- und recyclingbezogene Geschäftsbereiche.

— Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Herstellung, Verarbeitung, dem An- und Verkauf und der Ein- und Ausfuhr von Zement und anderen keramischen Erzeugnissen und Baustoffen tätig sein, und zwar in erste Linie in Japan, im asiatisch-pazifischen Raum und in den Vereinigten Staaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10030 — Ube Industries/Mitsubishi Materials Corporation/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN